

**amtliche Bekanntmachung**

012 K 022/21



## **AMTSGERICHT RHEINE**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Mittwoch, 24.04.2024, 09:00 Uhr,  
im Amtsgericht Rheine, Salzbergener Straße 29, Saal 16 (I. Obergeschoss)**

das im Wohnungsgrundbuch von Emsdetten Blatt 10857 eingetragene  
Wohnungseigentum

*Grundbuchbezeichnung:*

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Emsdetten, Flur 62, Flurstück 438, Gebäude- und Freifläche, Platinweg 22, 22a, Goldbergweg, Erzweg -700 m<sup>2</sup>- verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und Dachgeschoß mit dem Spitzboden, rechts Nr. 2 des Aufteilungsplanes mit der Garage Nr. 2 des Aufteilungsplanes verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem PKW-Einstellplatz und der Grundstücksfläche, ebenfalls Nr. 2, im Lageplan zum Teil grün eingezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt sich um ein Wohnungseigentum (verklinkerte Doppelhaushälfte), nicht unterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss inkl. Spitzboden. Baujahr 2000.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.11.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 340.000,- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheine, 14.02.2024